

Angelsportverein

Neuhofen e. V.

Allgemeine Gewässerordnung für die Gewässer Steinerne Brücke, Schlicht, Ochsenfeld gültig ab 01.01.2023

1. In den Vereinsgewässern darf mit 2 Handangeln, Köder nach Wahl, vom Ufer aus gefischt werden.
Die Verwendung des lebenden Köderfisches ist nach § 29 des Landesfischereigesetzes verboten.
2. Auf Friedfische darf nur mit einem einfachen Haken geangelt werden.
3. **Es ist nicht erlaubt:**
 - das Fischen mit dem Kosak
 - die Fischerei auf tragendem Eis, sowie das Schlagen von Luftlöchern
 - die Benutzung des Ködergarns in der Schonzeit vom **15.04. bis 31.05.**
 - das Angeln mit Gummifisch oder Twister (Ausführung: Standardkopf u. Einfachhaken) in der Zeit vom **01.04. bis 31.05.**
 - das Fischen mit Wobbler, Blinker und Spinner in der Zeit vom **01.02. bis 31.05.**
 - mehr als 10 Köderfische zu hältern und Köderfische aus dem Vereinsgewässer mitzunehmen
 - die Entnahme von Teichmuscheln
 - der Einsatz von Echoloten
5. Der Angler muß seine ausgelegte Angel und das Ködergarn stets unter persönlicher Kontrolle halten. Entfernt er sich weiter als 30 m, müssen die Geräte vorher eingeholt werden.
6. **Mindestmaße, Schonzeiten, Sperrtermine und Fangbegrenzungen:**

Hecht	50 cm	Schonzeit vom 01.02. - 31.05.
Zander	45 cm	Schonzeit vom 15.03. - 15.05.
alle Karpfenarten	45 cm	keine
Aal	50 cm	keine
Schleie	25 cm	keine
Weißfische	15 cm	keine
Stör		ganzjährig gesperrt
- Bei An- und Abfischen der Erwachsenen und der Jugend ist der normale Angelbetrieb am Gewässer „**Steinerne Brücke**“ ganztägig untersagt.
Weitere oder geänderte Sperrtermine sind dem aktuellen Veranstaltungskalender zu entnehmen!
7. Am Gewässer „**Steinerne Brücke**“ ist das Anfüttern von Fischen verboten. Ausnahme ist das Anfüttern in geringen Mengen mit lebenden Maden und Würmern.
8. Das Nachtangeln ist an den 3 Gewässern erlaubt. **Einschränkung:** Das Nachtangeln mit **Wetterschutz (Schirmzelt)** ist am Gewässer „Steinerne Brücke“ nur an der Landzunge (Ostufer Kioskbereich) von abends 18:00 Uhr bis morgens 9:00 Uhr erlaubt.
9. Während der Badesaison ist auf Badegäste größte Rücksicht zu nehmen und notfalls das Angeln einzustellen.
10. Hältern von Fischen: Zum Hältern von Fischen dürfen Setzkecher nur verwendet werden, wenn sie eine minimale Länge von 3,5 m und die Ringe einen Durchmesser von 50 cm aufweisen und sie aus Textilien hergestellt sind. Beim Anbringen des Setzkeschers muss dieser auf die komplette Länge gespannt und mindestens 2,5 m eingetaucht sein. Der

Angelsportverein

Neuhofen e. V.

Drahtsetzkescher ist verboten.

11. Gefangene untermaßige Fische und solche, die der Schonzeit unterliegen, sind ungeachtet ihrer Verletzung unverzüglich mit **nasser Hand** ins Wasser zurückzusetzen.
12. Gefangene maßige Fische sind am Wasser waidgerecht zu töten und dürfen nicht gegen Entgelt veräußert werden. **Ein Zurücksetzen (Catch and Release) maßiger Fische ist verboten.**
- x
13. Das Ufer darf nicht verändert werden. Der Angelplatz ist in **sauberem Zustand** zu verlassen.
14. **Das Einbringen von Angelkähnen, Schlauchbooten, usw. zur Ausübung der Fischerei ist im Gewässer „Steinerne Brücke“ verboten und in den Gewässern „Ochsenfeld“ und „Schlicht“ nur mit einer schriftlich zu beantragenden Sondergenehmigung vom ASV Neuhofen gestattet.**
Für die Kahnfischerei im Gewässer Ochsenfeld ist zu beachten, daß zum Naturschutzgebiet (Schilfgürtel Halbinsel) ein Abstand von **10 m** eingehalten werden muß.
- 15.. Der Angelerlaubnisscheininhaber haftet für jeden durch ihn verursachten Schaden und verzichtet auf alle Schadensansprüche gegenüber dem Verein, die ihm aus Anlaß der Fischerei entstehen.
16. Der Angelerlaubnisschein ist nicht übertragbar und ist auf Verlangen den Beamten der Polizei, der Feld- und Waldhut bzw. den Fischereiaufsehern des ASV Neuhofen und für die Gewässer "Ochsenfeld" und "Schlicht" zusätzlich den jeweiligen Aufsehern des SAV Altrip bzw. ASV Waldsee vorzuzeigen.
17. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Flächen und mit sichtbar ausgelegter Parkerlaubnis (Kopie der gültigen Angelkarte) gestattet.
18. **Das Befischen des Südufers des Gewässers „Steinerne Brücke“ ist nur von den Angelstegen aus gestattet.**
19. Die Benutzung der Angelstege durch den Inhaber des Angelerlaubnisscheines ist nur nach **Entgegennahme der Zusatzbedingungen zum Angelerlaubnisschein** gestattet. Die Zusatzbedingungen sind beim Benutzen der Stege mitzuführen.
20. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haben den Ausschluß aus dem Verein, ohne Anspruch auf Erstattung des Nutzungsentgeltes, zur Folge.
21. Diese Bestimmungen sind vom Inhaber des Angelerlaubnisscheines beim Fischen mitzuführen.
22. **Die in der Fangliste aufgeführten Fischarten sind nach dem Fang unverzüglich einzutragen und am Jahresende dem Verein abzugeben.**

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Bedingungen und Erläuterungen Stand 01.01.2023 zum Erlaubnisschein an. Das Beiblatt und die Fangliste sind Bestandteil des Fischereierlaubnisscheines.

Neuhofen, den _____

Unterschrift des Erlaubnisscheininhabers